



Amtsgericht Hattingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.09.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hattingen, Blatt 6669,
BV lfd. Nr. 1**

422/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hattingen, Flur 20, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 15, Richterskamp 2, Größe: 1.064 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung Richterskamp 2 im 1. Obergeschoss hinten und dem mit Nr. 3 gekennzeichneten Keller

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich das Wohnungseigentum im Hause Richterskamp 2 im 1. Obergeschoss hinten. In dem Gebäude befinden sich 15 Wohnungen.

Die Wohnung ist 52,72 qm groß und besteht aus einer 2-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad und Loggia. Der Grundriss enthält ein Durchgangszimmer.

Die Eigentumswohnung ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.